

Willkommen bei der VBG

Ihr Dienstleister und kompetenter Ansprechpartner in
Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung

Autor: Antonio Silvestri
Leiter Dezentrale Unternehmensbetreuung

Hauptverwaltung Hamburg

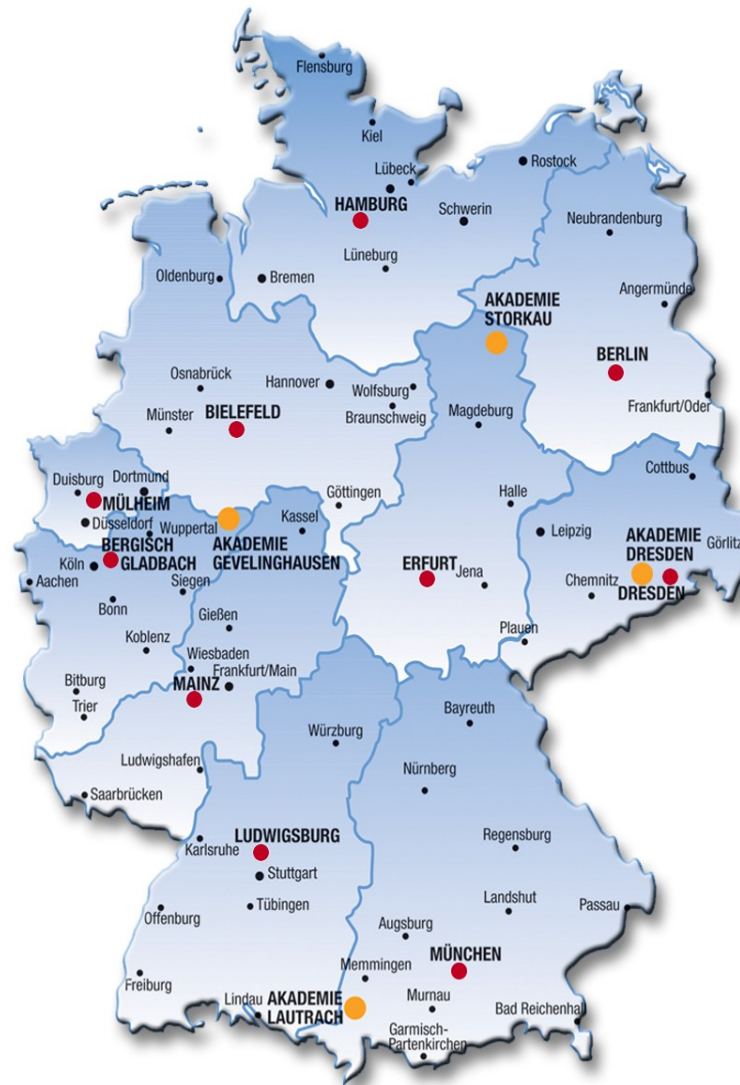
Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Telefon 040 - 51 46 - 0

Telefax 040 - 51 46 - 2146

www.vbg.de



- knapp 900.000 Mitgliedsunternehmen
- ca. 8,4 Millionen versicherte Arbeitnehmer
- ca. 108.000 freiwillig versicherte Unternehmer
- Fusion ab 01.01.2009 mit der BG der keramischen und Glas-Industrie und am 01.01.2010 mit der BG Bahnen



früher



Arbeitnehmer

Anspruch gegen



Arbeitgeber

heute



Arbeitnehmer

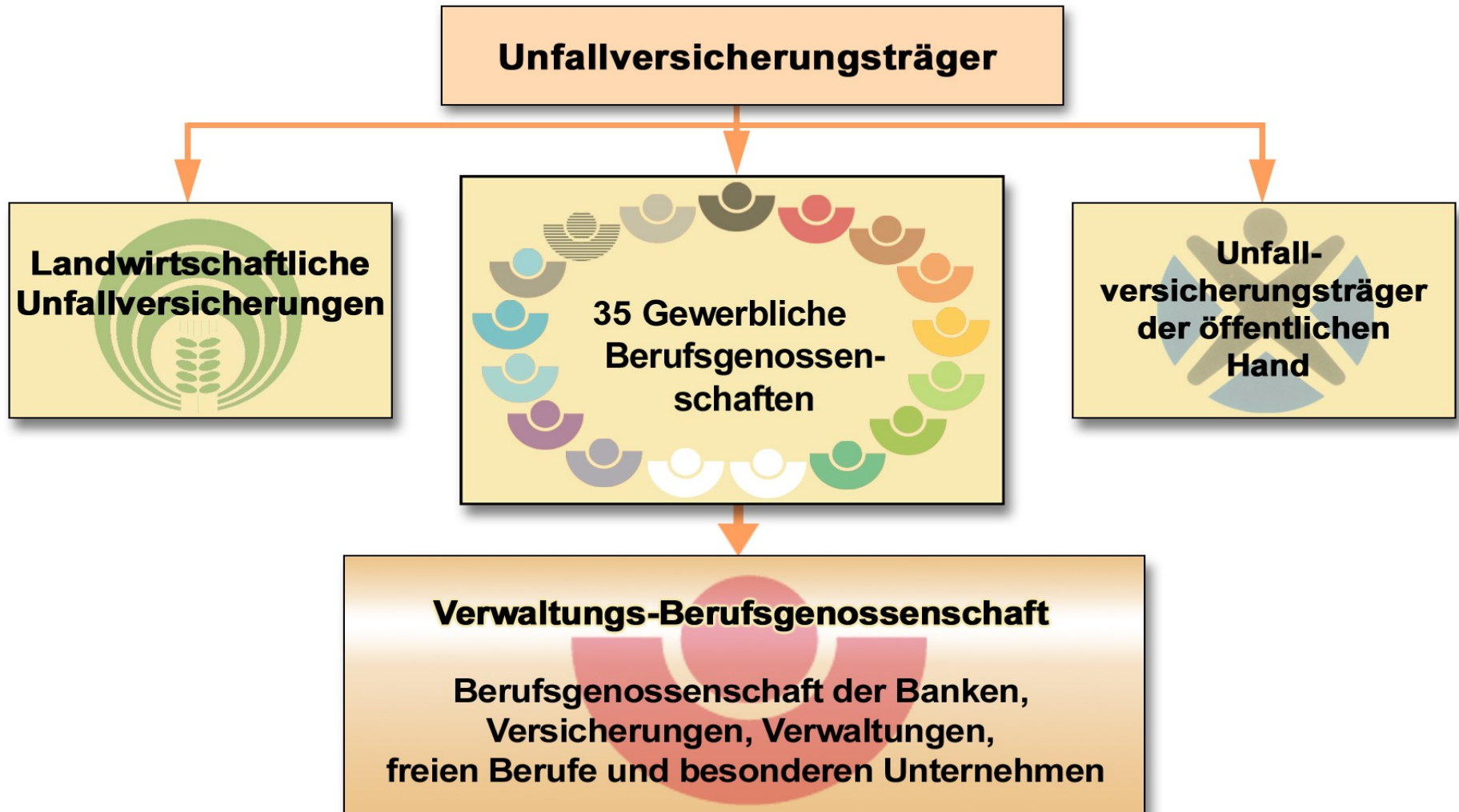
Anspruch gegen



Umlagepflicht



Arbeitgeber



- Banken, Börsen, Bausparkassen, Versicherungen
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
- Unternehmensberatungen
- Schreibbüros, Übersetzungsbüros
- Ingenieure, Architekten, Konstruktionsbüros
- Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- **Sportverbände, Sportunternehmen, Vereine, Interessenvertretungen, Fördervereine**
- Parteien, Gewerkschaften, berufsständische Kammern
- Kirchen
- Private Bildungseinrichtungen
- Hausmeister, Hausverwalter, Bauträger, Makler
- Zeitarbeitsunternehmen





Mindestens 7 Mitglieder + Satzung + Gründungsprotokoll



Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes

Verein erhält Rechtsfähigkeit als juristische Person

Sportverein e. V. = Unternehmer/Arbeitgeber

Vorstand = Unternehmer-/Arbeitgeber-Vertreter

Verantwortlich für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
(SGB VII, ArbSchG)

Verantwortlich sind Vorstand, Geschäftsführung, beauftragte Personen
(ArbSchG, BGV A 1)



- Unternehmens- oder Vereinsanmeldung bei der BG
- Mitteilung über Art und Gegenstand/Vereinszweck
- Die Zahl der Versicherten
- Eröffnungstag / vorbereitende Tätigkeiten
- Vereinsänderungen, Aufgabe etc. sind anzuzeigen, wie z. B. Vorstandswechsel
- Die zuständige Berufsgenossenschaft erteilt einen Bescheid über Beginn und Ende der Zuständigkeit
- Keine Wahlmöglichkeit bzgl. der Zuständigkeit



Allgemeine Vorschriften

BGV A 1

Grundsätze der
Prävention

BGV A 3

Elektrische Anlagen
und Betriebsmittel

Betriebliche Arbeitsschutz- organisation

BGV A 2

Betriebsärzte und
Fachkräfte für
Arbeitssicherheit

...

Spezielle Bereiche

BGV C 22

Bauarbeiten

BGV D 29

Fahrzeuge

...

zum Beispiel:

Bei Auswahl,
Einsatz von
Körperschutz-
mitteln
beraten



Betriebsärztliche
Sprechstunden
anbieten



Arbeitsmedi-
zische Unter-
suchungen
durchführen



Betriebsbe-
gehungen durch-
führen und am
Arbeitsplatz
beraten



Beim Umgang mit
biologischen
Stoffen und
Gefahrstoffen
beraten



Bei betrieblicher
Wiedereinglie-
derung beraten





Regelbetreuung:

Mehr als 10 Beschäftigte:

- **BA** (Einsatzzeit 0,2 Std./AN)
- **FaSi** (Einsatzzeit 0,3 Std./AN)

Bis zu 10 Beschäftigte:

- **Grundbetreuung durch FaSi**
(BA-Kenntnisse sind einzubeziehen)
nach 5 Jahren wiederholen
- **Anlassbezogene Betreuungen**

Unternehmermodell

Bis zu 49 Beschäftigte:

- **Seminar für Vorstandsmitglieder**
- **Fortbildung**
- **Anlassbezogene Betreuungen**

Pflichtversicherte

Kraft Gesetzes

Versichert sind u. a.

- alle abhängig Beschäftigten
- Lernende während der betrieblichen Aus- und Fortbildung in Ausbildungseinrichtungen
- Personen, die wie Arbeitnehmer tätig werden
- Rehabilitanden während der stationären Behandlung
- Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger auf verordneten Wegen
- ehrenamtlich Tätige
- Zeugen vor Gericht
- Blutspender

...

Kraft Satzung

Versichert sind z. B. bei der VBG

- Unternehmensfremde, die sich im Auftrag oder mit Zustimmung der VBG auf dem Betriebsgelände aufhalten, wie z. B.
 - Mitglieder von Prüfungsausschüssen
 - Freiberufler in Ausübung ihrer Tätigkeit
 - Betriebspraktikanten
- ehrenamtlich tätige Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der VBG

Freiwillig Versicherte

Kraft Antrages

Versichern können sich z. B. bei der VBG

- Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten

- **Geschäftsführer**
- **Trainer**
- **Übungsleiter**
- **Berufssportler**
- **Platzwart**
- **Hausmeister**
- **Geschäftsstellen-
sekretärin**
- **Reinigungskräfte**



- Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit
- Persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, dies bedeutet Weisungsgebundenheit **nach Art, Ort, Zeit und Dauer der Tätigkeit, sowie die Eingliederung in eine Arbeitsorganisation**
- **Mündlich oder schriftlicher Arbeitsvertrag**

- Angestellte, Geringfügig Beschäftigte, Aushilfskräfte, Minijob`s, 400 € Kräfte, 1 € Jobs,
- Trainer mit Arbeitsvertrag oder Entgeltzahlungen über 2.100 € (Zahlungen bis 2.100 € sind beitragsfrei versichert)
- bezahlte Sportler; Zahlungen oder andere geldwerte Vorteile an Sportler von mindestens 150 € werden als Entgelt angesehen, dazu gehören auch: Sieg- und Punktprämien, Einsatzprämie, Antrittsgelder, etc. ,
- Sportler, die bei der Bundesknappschaft sozialvers. pflichtig mit Zahlungen ab 150,00 € gemeldet werden

- **Amateure**, die aufgrund ihres **Mitgliedschaftsverhältnisses tätig sind** und als Entschädigung **kein Entgelt beziehen**, sondern ihre nachgewiesenen Auslagen allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 € im Monat betragen

siehe auch z.B. § 8 Spielerordnung WFV

Personen, die wie ein nach § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherter tätig sind

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Tätigkeit, die ...:

- dem Verein dient,
- dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Vereins entspricht,
- ihrer Art nach von Personen, die im Erwerbsleben stehen, verrichtet werden kann (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsverhältnis),
- nach den Umständen des Einzelfalls arbeitnehmerähnlich ist.

Ein LKW Fahrer will in eine Hofeinfahrt rückwärts einfahren.

Dazu benötigt er kurzfristig eine Hilfe.

Der Fahrer spricht einen Passanten an.

Dieser hilft dem LKW Fahrer durch Anweisungen.

Beim zurücksetzen wird der Passant übersehen und angefahren.

Die Tätigkeit des Passanten dient der Spedition und ist somit versichert!

Tätigkeiten, die nicht arbeitnehmerähnlich sind

Mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtungen:

- durch Satzungsbestimmung
- durch Vorstandsbeschluss
- durch Mitgliederversammlungsbeschluss
- durch allgemeine Übung

- Alle Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern für den Verein, die mehr als 2 Stunden erfordern, sind nicht mehr geringfügig und deshalb versichert. Ebenfalls nicht geringfügig sind Arbeitsleistungen für den Verein, die regelmäßig erfolgen. Bei regelmäßigem Einsatz kommt es auf die Dauer des einzelnen Einsatzes nicht an.
- **Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck entsprechen und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Verrichtungen ohne die dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann, sind unversichert.**

- Übungsleiter
- Zeugwart / Platzwart
- Mitglieder oder Nichtmitglieder helfen beim Vereinsfest, Sportveranstaltung oder Vereinsbauarbeiten mit
- Elternfahrdienste bei Wettkämpfen, wenn jedoch nicht nur das eigene Kind befördert wird
- Altpapiersammlungen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen

Erweiterung des Pflichtversicherungsbereiches

ab 01.01.2005

für ehrenamtlich tätige Personen

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a) SGB VII

- *Versichert sind Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen**

oder (*neu*)

- ***für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind***

oder

- *an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen*

**Tageseinrichtungen für Kinder, Schüler, Jugendliche; Schulen und andere Bildungseinrichtungen sowie Hochschulen (auch private)*

Stadt oder Gemeinde muss einen Auftrag erteilt haben

- Einrichtung eines Gemeinschaftshauses
- Erneuerung des gemeindlichen Fußballplatzes
- Umgestaltung des Schul- und Pausenhofs
- Streichen von Klassenzimmern

Beim Projekt des Vereins muss die Gemeinde eine ausdrückliche Einwilligung bzw. in besonderen Fällen nachträglich eine schriftliche Genehmigung erteilen

- Mitglieder des Schulfördervereins übernehmen Hausaufgabenbetreuung
- Freibadförderverein betreibt ein ehemaliges städtisches Freibad
- Vereinsmitglieder unterstützen die Kommunen beim Büchereibetrieb
- Betrieb der Sportanlage durch den den Verein
- Brauchtumsveranstaltung, wie z.B. Aufstellen des Maibaumes
- Übernahme einer Spielplatzpatenschaft
- Aufräumaktion zur Müllbeseitigung

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Unternehmen des Landes oder Kommunen
- Kindertageseinrichtungen / Schulen / Universitäten soweit nicht in privater Rechtsform betrieben
- Privathaushalte, soweit nicht ein Mehrfamilienhaus besteht
- Hilfeleistungsorganisationen, wie z. B. Arbeiter-Samariter-Bund, DLRG, Zivilschutz, Gemeindefeuerwehren



Versichert:

Alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang zum Ehrenamt stehen, insbesondere alle Tätigkeiten, die der gemeinnützigen Organisation wesentlich zu dienen bestimmt sind

Nicht versichert:

“Normale“ Vereinstätigkeit

Beispiel: Vorsitzender des Tennisclubs spielt Tennis



- Eine versicherte Person
- erleidet
- infolge einer versicherten Tätigkeit
- einen Unfall/
eine Berufskrankheit
- der/die zu einem
Körperschaden oder zu
einem Gesundheitsschaden
oder zum Tod führt.





Berufsfördernde
Leistungen zur
Rehabilitation
und Berufshilfe



Übungsleiter:
bis 2.100 €

beitragsfrei
(Pauschalbeitrag über LSB)

Ehrenamtsträger:
gewählte und beauftragte

Kopfbeitrag 2,73 €

Beschäftigte:

$$\frac{\text{Entgelt} \times \text{Gefahrklasse}}{1000} \times \text{Beitragsfuß} = \text{Beitrag}$$

Gefahrstufentabelle gemäß § 157 SGB VI der VBG
Stichtag zur Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010
Teil I - Zuweisung der Unternehmensklasse auf dem Gebiet der Gefahrstufentabelle
A für die Unternehmen gemäß

Unternehmen	Gefahrstufe	Beitragsfuß
01	0,40	0,08
02	0,45	0,09
03	0,50	0,10
04	0,55	0,11
05	0,60	0,12
06	0,65	0,13
07	0,70	0,14
08	0,75	0,15
09	0,80	0,16
10	0,85	0,17
11	0,90	0,18
12	0,95	0,19
13	1,00	0,20
14	1,05	0,21
15	1,10	0,22
16	1,15	0,23
17	1,20	0,24
18	1,25	0,25
19	1,30	0,26
20	1,35	0,27
21	1,40	0,28
22	1,45	0,29
23	1,50	0,30
24	1,55	0,31
25	1,60	0,32
26	1,65	0,33
27	1,70	0,34
28	1,75	0,35
29	1,80	0,36
30	1,85	0,37
31	1,90	0,38
32	1,95	0,39
33	2,00	0,40
34	2,05	0,41
35	2,10	0,42
36	2,15	0,43
37	2,20	0,44
38	2,25	0,45
39	2,30	0,46
40	2,35	0,47
41	2,40	0,48
42	2,45	0,49
43	2,50	0,50
44	2,55	0,51
45	2,60	0,52
46	2,65	0,53
47	2,70	0,54
48	2,75	0,55
49	2,80	0,56
50	2,85	0,57
51	2,90	0,58
52	2,95	0,59
53	3,00	0,60
54	3,05	0,61
55	3,10	0,62
56	3,15	0,63
57	3,20	0,64
58	3,25	0,65
59	3,30	0,66
60	3,35	0,67
61	3,40	0,68
62	3,45	0,69
63	3,50	0,70
64	3,55	0,71
65	3,60	0,72
66	3,65	0,73
67	3,70	0,74
68	3,75	0,75
69	3,80	0,76
70	3,85	0,77
71	3,90	0,78
72	3,95	0,79
73	4,00	0,80
74	4,05	0,81
75	4,10	0,82
76	4,15	0,83
77	4,20	0,84
78	4,25	0,85
79	4,30	0,86
80	4,35	0,87
81	4,40	0,88
82	4,45	0,89
83	4,50	0,90
84	4,55	0,91
85	4,60	0,92
86	4,65	0,93
87	4,70	0,94
88	4,75	0,95
89	4,80	0,96
90	4,85	0,97
91	4,90	0,98
92	4,95	0,99
93	5,00	1,00
94	5,05	1,01
95	5,10	1,02
96	5,15	1,03
97	5,20	1,04
98	5,25	1,05
99	5,30	1,06
100	5,35	1,07

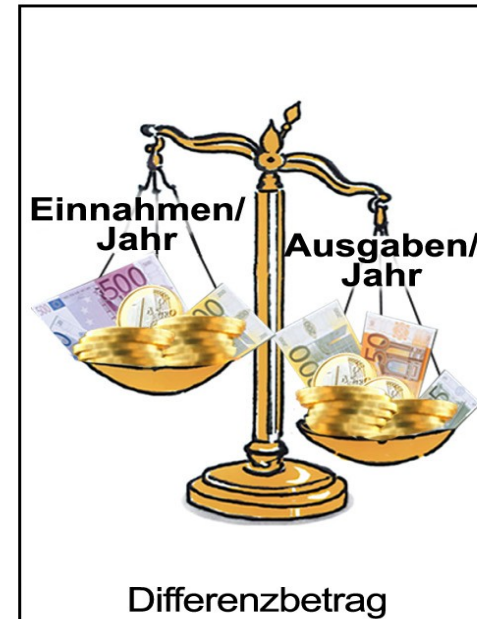
Beitragsformel für die gesetzliche Unfallversicherung



Gefahrтариф gemäß § 157 SGB VII der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
 gültig zur Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2001 an
 I. Zuteilung der Unternehmensarten zu den Gefahrklassen

Gefahrklasse	Unternehmensart	Gefahrklasse	Unternehmensart	Gefahrklasse
01	Kreditinstitut / Bausp. Bauspark, Bausparmakler	031	Vermessung	1.00
02	Versicherungsunternehmen	040	Außenwerbung	2001
03	Sozialversicherungsträger	041	Partei, Fraktion, Abgeordnetenzirkel	2002
04	Ingenieurbüro	042	ab 2003	0.50
05	Informations- und Kommunikationsdienstleistungen	050	Bewirtschaftung, Verwertung von Bodenschätzen	2.27
06	Steuerverberatung	051	Spielplätze	2.71
07	Einkaufsgewandlung	052	Theater	2001
08	Beratung (Unternehmen, EDV, Organisationsberatung)	053	ab 2002	1.82
09	Technische Projektierung	054	ab 2003	2.01
10	Kultur- und Fernstudienzentren	055	Sportveranstaltungen	2001
11	Rechnenwsk., Notar, Richterbeistand, Notarstellvert.	056	ab 2002	1.54
12	Verwaltung, Verwertung unbeweglicher Sachen	057	Andere obrigkeitliche Ämter	1.26
13	Architekturbüros	058	ab 2002	1.33
14	Bewachungsdienstleistungen	059	Lehrerunternehm., Vertriebs	0.25
15	Kammer, Verband, Organisation der freien Berufe und der gewerblichen Meister	060	ab 2002	0.87
16	Institut für Wissenschaft und Forschung	061	Verwaltung, Verwertung beweglicher Sachen	2.01
17	Makler, Vermittler	062	Verwaltung, Verwertung beweglicher Sachen	2.57
18	Evangelische Kirche	063	Verein und Einrichtung zur Erziehung, Erhaltung, Behebung, Unterhaltung, Geselligkeit	1.38
19	Zusammenklus zur Verfügung gemeinsamer Interessen	064	ab 2002	0.64
20	Katholische Kirche	065	ab 2003	0.66
21	Reisebüro	066	Freizeitklub	4.65
22	Technische Überwachung, Prüfung	067	Delektrovertrieb	2001
23	Verwaltungsgesellschaft	068	ab 2002	6.88
24	Wahlvereine	069	ab 2003	7.21
25	Versicherungsunternehmen, Bedingungsunternehmen	070	Messen-, Ausstellungsunternehmen	2001
26	Versicherungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften	071	ab 2002	1.83
27	Verwaltung von Vermögenswerten, Vermögensgegenständen	072	ab 2003	1.45
28	Gewerkschaft	073	Veranstalter	2001
29	Handelsgewandlung	074	Schule für Sport, Gymnastik, Ballett, Tanz	2001
30	Handelshandlung	075	ab 2002	1.82
31	Handelshandlung	076	ab 2003	1.58
32	Organisation zur Behebung Unfälle, im lokalen Bereich, soweit nicht die BG 30 zuständig ist	077	Tierpark	2001
		078	ab 2002	1.45
		079	ab 2003	1.58
		080	Gewerkschaften, Arbeitnehmerverbände, Einrichtungen, die ausschließlich in kaufmännischer und gewerblicher Unternehmenseinrichtung der Verkäufer und Erntehar eingesetzt sind und hauptsächlich kaufmännische und unternehmerische Tätigkeiten verrichten	0.56
		081	Beschäftigte der zurechenbar in kaufmännischer und gewerblicher Unternehmenseinrichtung der Verkäufer und Erntehar eingesetzt sind und hauptsächlich kaufmännische und unternehmerische Tätigkeiten verrichten	10.60
		082	Sportvereine	47.70
		083	lokale Sportler aus der 1. oder 2. Fußballbundesliga oder der Fußballbundesliga - sonstige lokale Sportler	18.01
		084	ab 2002	20.20
		085	ab 2003	1.82
		086	ab 2003	1.58
		087	ab 2003	1.58

Gefahrтариф



$$\frac{\text{Entgelt}}{1000} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß} = \underline{\underline{\text{Beitrag}}}$$

bezahlte Sportler aus den oberen drei
Fußball-Ligen Männer

2011 - 57,81
2012 - 51,31

**sonstige bezahlte
Sportler und Sportlerinnen**

2011 - 45,04
2012 - 63,06
2013 - 72,06
2014 - 81,07
2015 - 90,08

übrige Versicherte

2011 - 2,42
2012 - 2,52

- **Entgeltsumme** **10.000 € (übrige Versicherte)**
= **116 € BG-Beitrag**
= **121 € Gesamt zzgl. Umlagen**

Mindestbeitrag beträgt 81 €

Prävention

Beratungsanforderung



Schriftenbestellung (kl. Mengen)



Seminarbuchungen (entsprechender Schulungsplan)



07141 / 919 – 222

Rehabilitation

Unfallmeldungen



Informationen über

- Unfallanzeige
- BK-Anzeige
- Versicherungsschutz
- Leistungsumfang der Verletzten (Datenschutz)



07141 / 919 – 333

Dezentrale Unternehmens- betreuung

Anmeldung Abmeldung



Allg. Fragen

- Mitgliedschaftsrecht
- Beitragsangelegenheiten



Änderung von

Unternehmensdaten:

- Anschrift
- Struktur
- Unternehmenswechsel

Anforderung Unbedenklichkeitsbescheinigung

07141 / 919 - 444

Bleiben Sie gesund!

